



**Hochschulzulassungssatzung
der Universität Bayreuth**

Vom 20. Juli 2007

Auf Grund von Art. 5 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 7 zweiter Halbsatz und § 31 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung -HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*)

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Ausgestaltung des an der Universität Bayreuth durchzuführenden ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 BayHZG für die gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 5 BayHZG in ein örtliches Auswahlverfahren einbezogenen Studiengänge ergänzend zu den Bestimmungen der Hochschulzulassungsverordnung.

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 2

Antragstellung

- (1) ¹Der Zulassungsantrag ist für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind (Art. 1 Abs. 2 Sätze 3 und 4 BayHZG in Verbindung mit § 2 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 HZV), zunächst online bei der Universität Bayreuth zu stellen. ²Die Online-Bewerbung wird auf den Internetseiten der Universität zur Verfügung gestellt. ³Der Zulassungsantrag muss jeweils für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli elektronisch an die Hochschule übermittelt werden und der vollständig ausgedruckte und eigenhändig unterschriebene Zulassungsantrag muss für ein Sommersemester bis zum 15. Januar und für ein Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfristen). ⁴Die Online-Bewerbung wird erst wirksam und damit am Auswahlverfahren beteiligt, wenn der zugehörige ausgedruckte Zulassungsantrag form- und fristgerecht bei der Hochschule eingegangen ist. ⁵Bei mehreren Bewerbungen nach Satz 4 wird nur der zuletzt elektronisch bei der Hochschule gestellte Zulassungsantrag im Verfahren berücksichtigt. ⁶Die gleichzeitige Stellung eines Zulassungsantrages für das erste Fachsemester und für ein höheres Fachsemester desselben Studienganges ist unbeschadet des Satzes 5 zulässig, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung in ein höheres Fachsemester nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayHZG erfüllt werden.
- (2) Auf begründeten Antrag hin kann die Universität Bayreuth vom Erfordernis der Antragstellung mittels Online-Verfahren absehen, wenn der Bewerber glaubhaft macht, dass ihm eine Antragstellung über das Internet nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
- (3) Für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht nach Art. 1 Abs. 2 Satz 3 BayHZG Deutschen gleichgestellt sind, wird ein gesondertes Bewerbungsformular bereitgestellt, das jeweils für ein Sommersemester bis zum 15. Januar und für ein Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein muss (Ausschlussfristen).

§ 3

Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen

Die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, erfolgt in der Vorabquote gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHZG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 7 HZV vorrangig nach der Qualifikation der Bewerber.

§ 4

Auswahl nach dem Ergebnis des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens

¹Die Auswahl der Bewerber gemäß Art. 1 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayHZG im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHZG erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. ²Beim Studiengang Betriebswirtschaftslehre, Bachelor of Science, ist bei den für Wintersemester 2007/08 und Sommersemester 2008 stattfindenden örtlichen Auswahlverfahren in der Quote des Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHZG eine studiengangspezifische Berufsausbildung oder eine mindestens dreijährige studiengangspezifische berufspraktische Vollzeitätigkeit mit einer Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung von 0,5 zu werten. ³Landesquoten werden nicht gebildet.

§ 5

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie ist erstmals für die Verfahren zum Wintersemester 2007/08 anzuwenden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Hochschulleitung der Universität Bayreuth vom 16. Juli 2007 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 18. Juli 2007, Az.: A 4002 – I/1.

Bayreuth, 20. Juli 2007

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 20. Juli 2007 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Juli 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Juli 2007.